



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Postzustellungsurkunde
54.3-8823.12/Allg. G.u.S.

Allgemeine Gold- und Silber-
scheideanstalt AG
Kanzlerstraße 17

75175 Pforzheim

Karlsruhe 21.10.2015
Name Jürgen Mann
Durchwahl 0721 926-7458
Aktenzeichen 54.3--8823.12/Allg.G.u.S.
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1511240035139
BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600	
Betrag:	14375,00 EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Änderung der bestehenden Möbiuselektrolyseanlage auf dem Betriebsgelände
Kanzlerstraße 17 in Pforzheim gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

1 Überweisungsträger

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen - wird getrennt versandt -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.02.2015 wird der Firma Allgemeine Gold- und Silber-
scheideanstalt AG (Agosi) gemäß §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung
mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.
BImSchV) und der Nummer Nr. 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

1. immissionschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Möbiuselektrolyse auf ihrem Betriebsgelände in der Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim, insbesondere durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 2.400 t Feinsilber pro Jahr und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den unter Nr. 2 genannten und mit dem Dienst-siegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner) zu errichten und zu betreiben, soweit unter den in Nr. 4 dieses Be-scheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die sich aus den bisherigen Zulassungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit in den Nebenbestimmungen dieses Be-scheides nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Be-standskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.4 Dieser Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techni-ken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie 12/2001 sowie die Entwurfsfassung (Final Draft vom Dez. 2014) zugrunde.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **14.375 €** festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 23.02.2015 inkl. der Anlagen:

	Anzahl Seiten	Formblätter
Einleitung und Antragstellung	5	1.1 und 1.2
Standortbeschreibung	4	-
Anlagen und Verfahrensbeschreibung	9	2.1 bis 2.4
Betriebliche Emissionen	1	2.5 bis 2.7
Schallemissionen und -immissionen	1	2.8 und 2.9
Sicherheitsvorkehrungen	3	2.10
Abfall- und Abwasseraufkommen	1	2.11 und 2.12
Bautechnische Angaben und Bauvorlagen	2	2.13 und 2.14
Arbeitsschutz	3	2.15 bis 2.17
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2	2.18
Angaben zur Energieeffizienz	1	-
Betrachtungen zu Umweltauswirkungen	1	-
Anlagen		
1 Lageplan	1	
2 Blockfließbild Silberelektrolyse	1	
3 Fließbilder		
4 Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	24	
5 Umweltbericht	31	
6 Gutachten zur Verträglichkeit des Betriebsbereichs der Agosi	38	
7 Brandschutzkonzept mit Plänen	65	
8 Schalltechnisches Gutachten mit Anl.	37	
9 Gutachten zu Schadstoffemissionen und -immissionen	94	
10 Ausgangszustandsbericht	40	

zugrunde.

3. Beschreibung der Änderungen

Gegenstand der Änderung ist eine Kapazitätserweiterung im Bereich der Hydrometallurgie zur Silbergewinnung. Im bestehenden Betriebsgebäude soll die Jahreskapazität der sog. Möbiuselektrolyse von 880 auf 2.400 Jahrestonnen Feinsilber erhöht und dabei auch die Verfahrenstechnik modernisiert werden.

Als neue Verfahrenstechnik ist insbesondere das Silberlösen mit Sauerstoff zu erwähnen, welche erstmals im Bereich der Pforzheimer Scheideanstalten zur Anwendung kommen soll. Es handelt sich hierbei um einen geschlossenen Prozess, bei dem die beim Lösen mit Salpetersäure zwangsläufig entstehenden nitrosen Gase in einem geschlossenen Reaktor durch Sauerstoff zu Salpetersäure zurück oxidiert werden. Im Gegensatz zu den hergebrachten Lösemethoden handelt es sich um einen emissionsfreien Prozess. Lediglich für den Fall einer ungewollten Druckentlastung aus den Silberlösereaktoren werden die entweichenden Gase über ein zweistufiges Wäschersystem gereinigt und abgeleitet. Das emissionsfreie Silberlösen stellt damit einen neuen, integrativen Ansatz zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen dar. Durch den geringeren Ressourceneinsatz verringern sich die luftseitigen Emissionen erheblich, ohne dabei andere Umweltmedien - etwa durch ein höheres Abwasser- oder Abfallaufkommen - zu belasten.

Das gelöste Silber wird in der Möbiuselektrolyse als Feinsilber abgeschieden. Im Zuge der Kapazitätserhöhung verdoppelt sich die Anzahl der dafür eingesetzten Elektrolysezellen von 44 auf 88.

Eine weitere Verfahrensumstellung liegt im Einsatz von Titan-Streckmetallanoden bei der Silberreduktionsanalyse. Durch die Verwendung von silberhaltigem, stückigen Metall kann unproduktive Sauerstoffentwicklung verringert werden was die Energieeffizienz erhöht. Alternativ können auch Silberanoden verwendet werden.

Neue Emissionsquelle

Der neuen Emissionsquelle Q_{neu} wird eine zweistufige Reinigung für belastete Abluft vorgeschaltet. Die vergleichsweise stark beladene Abluft aus dem Prozess der Zementation wird über einen sauren Oxidationswäscher als erster

Waschstufe geleitet. Diese Waschstufe wird auch dem Prozess des Silberlösens vorgeschaltet, welche allerdings nur für den Fall einer ungewollten Druckentlastung im Störfall benötigt wird.

Die vorgereinigte Abluft der ersten Wäscherstufe wird zusammen mit der abgesaugten Luft aus den Reaktoren und Behältern über einen alkalischen Wäscher als zweite Stufe geleitet. Der Volumenstrom der so gereinigten Abluft ist auf maximal 8.000 m³/h begrenzt. Vereint mit dem Hauptabgasstrom, welcher aus der Hygieneabsaugung der Elektrolysebäder stammt, wird die gereinigte Abluft dann über Dach emittiert (Q_{neu}). Der Gesamtabluftstrom beträgt maximal 80.000 m³/h.

Die Anlage wird sieben Tage die Woche im 3-Schicht-Betrieb gefahren, wobei erforderliche An- und Ablieferungen von außerhalb ausschließlich von montags bis freitags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr stattfinden.

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 Im Abluftteilstrom der 2. Wäscherstufe ist im Reingas, vor Vermischung mit dem Hauptabgasstrom, folgende Massenkonzentrationen einzuhalten:

Stickoxide (NO_x), angegeben als Stickstoffdioxid
Massenkonzentration 150 mg/m³

Die Emissionskonzentration bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts.

Der vorgereinigte Abluftvolumenstrom wird beschränkt auf maximal 8.000 Nm³/h, trocken.

- 4.2 Der insgesamt emittierte Abgasstrom über die neue Emissionsquelle (Q_{neu}) von maximal 80.000 Nm³/h, trocken, darf die Fracht von 1,2 kg NO_x /h nicht überschreiten.

- 4.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

- 4.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Nrn. 4.1 und 4.2 ist frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Stelle nachzuweisen. Die Messung nach Nr. 4.1 ist alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Die beauftragte Messstelle ist durch den Messauftrag zu verpflichten, den Messplan 4 Wochen vor der Durchführung der Messungen dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

Der Sachverständigen Stelle nach § 29 b BImSchG sind die für die Erstellung der Messplanung sowie des Messberichts notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Messberichtes zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber 2 Monate nach Durchführung der Messung vorzulegen.

- 4.5 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist darzulegen, wie die Einhaltung der maximalen Massenströme von 8.000 m³/h für den vorgereinigten und den Gesamtabgasstrom von 80.000 m³/h gewährleistet werden kann.
- 4.6 Die Anzahl der ungewollten Druckentlastungen beim emissionsfreien Lösen von Silber ist nach gesicherter Inbetriebnahme, spätestens nach Durchführung der ersten Emissionsmessungen nach Nr. 4.1, zu dokumentieren.
- 4.7 Der Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung ist bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage aktualisiert vorzulegen.
- 4.8 Die neu errichteten VAWS-Anlagen sind in das VAWS-Kataster des Betriebes zu integrieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig von einem Sachverständigen nach § 22 WHG überprüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Anlage regelmäßig zu warten und auf den plan- und bedingungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

- 4.9 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Mindestens alle fünf Jahre sind für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden Überwachungen durchzuführen. Hierzu ist ein Überwachungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe ein Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung vorzulegen. Darin sind Art, Umfang und Ort der Überwachungsmaßnahmen darzustellen.
- Aufbauend auf diesem Konzept sind die erstmaligen Überwachungen für das Grundwasser und den Boden bis spätestens fünf bzw. zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Die Ergebnisse der Überwachungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich nach Vorlage zu übermitteln
- 4.10 Betriebsstörungen, die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen können, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich zu melden. Es sind Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer zu melden. Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in die Umwelt gelangen.
- 4.11 Die Betriebsstilllegung der Anlage oder Teile davon sind der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG formlos anzuzeigen. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind zu erfüllen und in den vorzulegenden Unterlagen darzustellen.
- 4.12 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Begründung

5.1 Sachverhalt und Verfahren

Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG, Kanzlerstr. 17 in Pforzheim plant ihre bestehende Möbius-Elektrolyseanlage im bestehenden Logistikgebäude in erweiterter Form zu betreiben. Einen entsprechenden immissionschutzrechtlichen Antrag hat das Unternehmen am 23.02.2015 beim Regie-

rungspräsidium Karlsruhe eingereicht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 27.04.2015 festgestellt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 ff BImSchG und §§ 1, 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG. Die Elektrolyse ist als Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.3 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wurde vom zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß §§ 4 ff und § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben wurde sowohl im Staatsanzeiger Baden-Württemberg als auch auf den Homepages (Web-Sites) des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Stadt Pforzheim veröffentlicht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 26.05.2015 bis einschl. dem 25.06.2015 beim Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also bis einschließlich dem 02.07.2015 erhoben werden.

Innerhalb der festgesetzten Frist wurden keine Einwendungen abgegeben.

Gemäß §10 Abs. 5 BImSchG wurden zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

Stadt Pforzheim

- Amt für Umweltschutz
- Baurechtsamt
- Feuerwehr

Stadtwerke Pforzheim

Anerkannte Naturschutzverbände:

- BUND
- Nabu
- Landesnaturschutzbund Deutschland

Die Fa. Agosi wurde auf die Zweckmäßigkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des baden-württembergischen Umweltverfahrensgesetzes hingewiesen. Eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung fand bereits im Jahr 2014 in der Form statt, als eine städtebauliche Überplanung des Betriebsgeländes mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte. Mit Gemeinderatsbeschluss im Dezember 2014 erfolgte die Überführung des bisherigen Gewerbegebietes in ein Sondergebiet Agosi, welches die Nutzung als NE-Metallerzeuger ausdrücklich zulässt und seit dem 29.01.2015 rechtskräftig ist. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde sowohl der damalige Anlagenbestand als auch die hier genehmigte Erweiterung der Silberelektrolyse vollumfänglich beschrieben und bewertet.

Nach Anlage 1 Nr. 3.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestand die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c UVPG. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Rahmen seiner Prüfungspflicht festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Maßgeblich für diese Einschätzung war zunächst, dass die geplante Kapazitätserweiterung im Rahmen der bestehenden Gebäudeinfrastruktur erfolgt. Damit findet kein weiterer Verbrauch von Boden, Natur oder Landschaft statt, auch ist das Vorhaben mit keiner Gewässerbenutzung verbunden. Hinsichtlich des Hauptemissionspfades über die Luft konnte durch Fachgutachten nachgewiesen werden, dass auch mit dem erweiterten Betrieb die Bagatellmassenströme bzw. die Irrelevanzgrenzen nach TA Luft eingehalten werden. Die Emissionsbelastung war daher als nicht erheblich nachteilig anzusehen. Dies gilt auch für die Stickstoffbelastung durch die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG. Diese verursacht in den umliegenden FFH-Gebieten weniger als 0,5 kg Stickstoffeintrag je Hektar und Jahr und beträgt damit weniger als 3 % der dortigen Vorbelastung. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgeblichen Gebietsbestandteile auszuschließen.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde am 13.04.2015 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

5.2 Zu den Nebenbestimmungen

Gesonderte Nebenbestimmungen zur Überwachung und Behandlung der in der Anlage erzeugten Abfälle waren nicht erforderlich da keine prozessspezifischen Abfälle anfallen. Die Kapazitätserweiterung führt indirekt zu einem erhöhten Abwasseraufkommen in Form von Altelektrolyten und zu ersetzender Wäscherflüssigkeit. Infolgedessen erhöht sich voraussichtlich die Menge, jedoch nicht die Art des zu entsorgenden Abwasserschlammes, welcher als nachweispflichtiger Abfall der Verwertung zugeführt wird.

Die Nebenbestimmung zur Begrenzung einer maximalen NO_x-Konzentration orientiert sich an den BAT (Best Available Techniques Reference Document, Final Draft vom Oktober 2014) für die Nichteisenmetallindustrie. Die dort für hydrometallurgische Verfahren der Edelmetallgewinnung empfohlenen Abluftreinigungsverfahren werden mit dem beantragten Vorhaben vollständig umgesetzt. Den Schlussfolgerungen der BAT zufolge ist mit der Anwendung dieser Reinigungsverfahren eine Emissionsbandbreite assoziiert, welche von 70 bis 150 mg/m³ NO_x als Stundenmittelwert für den unverdünnten Abgasstrom reicht. Weil sich die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen auf Halbstundenmittelwerte beziehen und die aktuell gültige TA Luft weniger strenge Vorgaben macht wurde der Maximalwert der BAT-Bandbreite ausgeschöpft. Auf die derzeit in Überarbeitung befindliche TA Luft wird verwiesen. Deren aktueller Entwurfsstand vom 29.05.2015 sieht gleichfalls einen Halbstundenmittelwert von 150 mg/m³ NO_x vor.

Weitere luftverunreinigende Stoffe als die Stickoxide sind in keinem relevanten Umfang im Rohgas enthalten, so dass auf die Festsetzung zusätzlicher Parameter verzichtet werden konnte.

Die Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Stickstofffracht im Gesamt-abluftstrom und der maximalen Volumenströme der erweiterten Silberraffination sind erforderlich um die Annahmen des Immissionsgutachtens zu belegen, wonach die Einhaltung der Critical Load Werte für Stickstoff in den umgebenden FFH-Gebieten prognostiziert ist. Die zulässige Gesamtfracht ergibt sich aus dem vorgereinigten Teilstrom von max. 8.000 m³/h sowie der Hygieneabsaugung von max. 72.000 m³/h und darf unter Berücksichtigung der Irrelevanzschwelle insgesamt 1,2 kg NO_x pro Stunde nicht überschreiten.

Die Nebenbestimmung zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser ist aufgrund der Mindestanforderungen der 9. BImSchV zum Genehmigungsbescheid geboten. Das vorzulegende Konzept kann und sollte dabei an die im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes gewonnenen Erkenntnisse anknüpfen.

5.3 Abschließende Bewertung

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Abschnitt 4 dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind notwendig und verhältnismäßig, um einen sicheren Betrieb der Anlage sicherzustellen.

6. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492) i.V.m. §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (Gbl. Nr.5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2015 (GBl. Nr.17, S. 785) und den Nrn. 8.3.1 und 8.7.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner. Die Gebühr berechnet sich zunächst aus 0,5 % der Investitionskosten von 2,3 Mio. Euro sowie einem Zuschlag von 25 % hierzu für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG und beträgt demnach insgesamt 14.375 Euro.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie die Zahlung ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank:
IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02,
BIC SOLADEST600.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Mann